|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: |  |  |
| SKOS D |  | 01.01.2021  ersetzt: 24.10.2016 |
| Umgang mit Fahrzeugbesitz und Fahrzeugnutzung in der Sozialhilfe | | |

# Grundlage

Gemäss SKOS-Richtlinien (Kapitel A.4.) schränkt die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, die zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Es ist den Klientinnen und Klienten der wirtschaftlichen Sozialhilfe also im Grundsatz freigestellt, ob sie ein Fahr­zeug besitzen wollen, solange die Bedingungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfüllt und sie weiterhin in der Lage sind, ihren zwingenden Verpflichtungen nachzukommen (keine Verschuldung, keine Gefährdung insbesondere des Kindswohls und der grundsätzlichen Bedürfnisse aller Familienmitglieder). Das Budget nach SKOS ist in jedem Fall sehr knapp bemessen, sodass das Halten eines Fahrzeuges (Besitz oder Leasing) ohne grosse Ein­schränkungen bei den basalen Lebenshaltungskosten nicht möglich ist. Es ist deshalb den Klientinnen und Klienten nachdrücklich vom Halten eines Fahrzeuges abzuraten.

Grundsätzlich werden die Kosten für den Fahrzeugunterhalt nicht durch die Sozialhilfe finan­ziert, die Klientinnen und Klienten haben diese Auslagen aus dem Grundbedarf (GBL) und allfälligen Zulagen zu bestreiten (Ausnahmen Ziffer 6).

Für den Bezug von Sozialhilfeleistungen sind einerseits der mögliche Vermögenswert und andererseits die laufenden Unterhaltskosten zu beachten:

Beim Fahrzeugbesitz sind die gleichen Vorgaben massgebend wie bei allen anderen liquiden Vermögenswerten (vgl. SKOS D.3. und [HAW Aufnahmeprozess - Anspruchsklärung und Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe im Intake](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(FCD97BDE-884F-7D11-69C9-9A2BE606D549)))

* Zu prüfen ist, ob und unter welchen Bedingungen es im Einzelfall möglich ist, ein Fahr­zeug zu halten und die Unterhaltskosten zu tragen. Da die Unterhaltskosten je nach Fahrzeugtyp und -zustand stark variieren, ist jeder Fall einzeln zu prüfen und zu klären, wie die Klientin oder der Klient die Kosten für den Fahrzeugunterhalt aufbringt.

Diese Praxishilfe legt die Überlegungen und Abklärungen für eine sozialarbeiterische Ein­schätzung dar, in welchen Ausnahmefällen das Halten eines Fahrzeuges realistisch ist.

# Fahrzeugbesitz

Die Klientinnen und Klienten haben den Fahrzeugbesitz im Antrag auf wirtschaftliche Sozial­hilfe zu deklarieren. Der Fahrzeugbesitz stellt einen Vermögenswert dar, es ist deshalb zu prüfen, welchen aktuellen Wert das Fahrzeug besitzt. Zweifelhafte (Eurotax-) Bewertungen durch Garagen können im Internet überprüft werden, indem ähnliche Angebote verglichen werden. Übersteigen der Wert des Fahrzeuges und alle anderen liquiden Vermögenswerte den jeweiligen Freibetrag nach SKOS, so ist die Unterstützung grundsätzlich abzulehnen (Ausnahmen Ziffer 6).

Benötigte Dokumente:

* Halterauskunft des Strassenverkehrsamtes
* Fahrzeugausweis
* (Eurotax-) Bewertung einer Garage
* Versicherungspolice (Haftpflicht und evtl. Kasko)
* Einschätzung der Klientin/des Klienten über gefahrene Kilometer pro Jahr

# Fahrzeugnutzung (inkl. Leasing)

Auch die Nutzung und das Leasing eines Fahrzeuges sind im Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe zu deklarieren. In diesen Fällen stellt das Fahrzeug keinen Vermögenswert der Klientin oder des Klienten dar, es bleibt im Besitz der Drittperson oder der Leasingfirma. Es ist genau zu klären, welche Kosten tatsächlich von den Klientinnen und Klienten zu tragen sind. In der Regel sprengen die Leasingkosten ein Budget nach SKOS. Muss ein geleastes Fahrzeug zudem vor Ablauf der Vertragsdauer zurückgegeben werden, entstehen grosse Verluste für die Klientinnen und Klienten. Diese Verluste können nicht durch die wirtschaftliche Sozialhilfe gedeckt werden, das Risiko tragen die Klientinnen und Klienten selber.

Benötigte Dokumente:

* Halterauskunft des Strassenverkehrsamtes
* Fahrzeugausweis
* Leasingvertrag mit Ratenvereinbarung oder Aufstellung über die zu tragenden Kosten bei privaten Nutzungen
* Versicherungspolice (Haftpflicht und evtl. Kasko)
* Einschätzung der Klientin/des Klienten über gefahrene Kilometer pro Jahr

# Unterhaltskosten

Die Unterhaltskosten für ein Fahrzeug sind von verschiedenen Faktoren abhängig: Marke, Modell, Zustand, Versicherungsstufe und jährliche Fahrleistung. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Belastung ist auf die konkreten Unterlagen im Einzelfall (Versicherungs­police, Fahrzeugausweis etc.) abzustützen.

Dabei wird die Amortisation und Wertverminderung nicht berücksichtigt, da davon auszuge­hen ist, dass es sich um ältere Fahrzeuge handelt, welche den Vermögensfreibetrag von maximal Fr. 4'000.00, resp. Fr. 10'000.00 nicht übersteigen und Klientinnen und Klienten keine Rückstellungen für den Kauf eines neuen Fahrzeuges machen können.

Es werden mit dieser Berechnung die durchschnittlichen monatlichen Unterhaltskosten er­fasst. Mit den Klientinnen und Klienten ist zu besprechen, dass die effektive monatliche Be­lastung sehr unterschiedlich ist (z.B. wenn eine jährliche Versicherungsprämie anfällt) und deshalb eine Budgetplanung über das ganze Jahr nötig ist. Auch sind sie darauf hinzuwei­sen, dass allfällige grössere Reparaturen nicht finanzierbar sind und das Fahrzeug deshalb abzustossen ist.

Zu den Unterhaltskosten für das Fahrzeug kommen unter Umständen noch Auslagen für einen Parkplatz, eine Garage, Parkkarte etc. hinzu.

# Überlegungen und nötige Abklärungen

Die folgenden Fragen und Anregungen sollen dazu dienen, sich ein Bild über die gesamte Situation der Klientinnen und Klienten zu machen, um mit den Klientinnen und Klienten das weitere Vorgehen gemäss Ziffer 5.5 planen zu können.

## Sicht der Klientin/des Klienten

* Weshalb besitzen die Klientinnen und Klienten ein Fahrzeug?
* Brauchen sie es zur Bestreitung des Alltages (Einkaufen, kleine Kinder etc.)?
* Welche finanziellen Einschränkungen sind sie bereit in Kauf zu nehmen, um das Fahr­zeug zu halten?
* Was verbinden sie damit („Freiheit“, „Unabhängigkeit“, „Status“ etc.)?
* Schätzen sie die Unterhaltskosten realistisch ein?

## Das Fahrzeug und seine Kosten

* Bei durch Klientinnen und Klienten gehaltenen Fahrzeugen handelt es sich in der Regel um ein Auto. Aber auch Motorräder, Roller etc. verursachen laufende Unterhaltskosten.
* Müssen sie sich verschulden, um das Fahrzeug halten zu können?
* Stehen grössere Reparaturen an? Sind Klientinnen und Klienten selber in der Lage, klei­nere Reparaturen durchzuführen?
* Wo sind Einsparungen möglich?
* Ist der Versicherungsschutz dem Fahrzeug angepasst (braucht z.B. ein altes Auto eine Kaskoversicherung)?
* Welche Leistungen können mit welchen Fristen gekündigt werden (z.B. Leasingverträge, Mietverträge für Garagen etc.)?

## Dauer der Unterstützung

* Je kürzer eine Unterstützung mit Sozialhilfe dauert, umso realistischer ist es, dass die Kosten ohne grössere Einschränkungen getragen werden können.
* Bei kurzfristigen Überbrückungen (z.B. bei gesichertem ALV-Bezug) kann es unbillig sein, einen Fahrzeugverkauf durchzusetzen. Die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen trotz Übersteigens des Vermögensfreibetrages ist durch die Zentrumsleitung zu bewilligen.
* Bei längerfristigen Unterstützungen ist es für Mehrpersonenhaushalte realistischer als für Einpersonenhaushalte, das Fahrzeug bis zu einer grösseren Reparatur halten zu können.

## Vergleich Budget - Unterhaltskosten

* Erhalten die Klientinnen und Klienten regelmässige Zulagen (EFB, IZU, MIZ)?
* Ist der GBL gekürzt (Sanktion und/oder Rückerstattung)?
* Welcher Betrag steht ihnen nach Abzug der Unterhaltskosten des Fahrzeuges vom Budget zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung?
* Ist es realistisch, mit diesem Betrag den Lebensunterhalt zu bestreiten?
* Stehen genügend finanzielle Mittel zur Deckung der Bedürfnisse der Kinder zur Verfügung?
* Der Fahrzeugbesitz kann ein Indiz dafür sein, dass Klientinnen und Klienten damit einer (nicht deklarierten) Erwerbstätigkeit nachgehen oder Zuwendungen Dritter erhalten. Dies insbesondere dann, wenn das Budget an sich keinen Fahrzeugbesitz zulässt.
* Schaffen sie sich während der Unterstützungszeit ein Fahrzeug an, ist genau zu prüfen, mit welchen finanziellen Mitteln dies getätigt wurde.
* Es ist periodisch zu überprüfen, ob sich die Unterhaltskosten verändert haben.
* Wenn sie das Fahrzeug abstossen, haben sie auch die Versicherung, den Parkplatz etc. gekündigt?

## Mögliches Vorgehen bei unklaren Verhältnissen

Da jede Situation einzeln geprüft werden muss, können keine allgemeingültigen Aussagen zum Vorgehen gemacht werden. Die folgenden Punkte dienen lediglich als Hinweise, welche Möglichkeiten im sozialarbeiterischen Klärungsprozess zur Verfügung stehen:

* Im Gespräch mit den Klientinnen und Klienten die Situation besprechen und informieren, dass es aus Sicht der Sozialen Dienste Zürich grundsätzlich nicht möglich erscheint, ein Fahrzeug zu finanzieren. Eine Ausnahme davon muss sich aus der Situation klar ableiten lassen.
* Bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindswohls die Eltern über die möglichen Schritte informieren (z.B. Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde).
* Wie reagieren sie? Welche Lösungsvorschläge haben sie?
* Ziel ist es, mit den Klientinnen und Klienten eine Vereinbarung über die nächsten Schritte (Verkauf, Anpassen der Versicherung etc.) zu erzielen.
* Eventuell weitere Abklärungen treffen (z.B. Hausbesuch, Auftrag an das Team vertiefte Abklärungen oder Inspektorat etc.).

# Zwingende Gründe für einen Fahrzeugbesitz oder eine Fahrzeugnutzung

Liegen zwingende Gründe vor, weshalb Klientinnen und Klienten auf ein Fahrzeug ange­wiesen sind, sind die Unterhaltskosten im Budget zu berücksichtigen. Zum Beispiel:

* Klientinnen und Klienten arbeiten als selbstständig Erwerbende (z.B. als Taxifahrer/-in, Transporteur oder Handwerker/-in) und sind deshalb auf ein Fahrzeug angewiesen: Die Unterhaltskosten werden in der Geschäftsbuchhaltung als Ausgaben berücksichtigt.
* Sie benötigen das Fahrzeug, um an ihre Arbeitsstelle gelangen zu können (z.B. wegen fehlender öffentlicher Verkehrsmittel oder wegen Schichtarbeit): die Kosten für den Ar­beitsweg werden mit einer Kilometerpauschale abgegolten.
* Klientinnen und Klienten sind aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation auf ein Fahrzeug angewiesen und Fahrten mit organisierten Transportdiensten (z.B. Rotkreuz-Fahrdienst, BTZ etc.) sind nicht zumutbar: es werden die effektiven Kosten für die Nutzung und den Unterhalt des Fahrzeuges berücksichtigt.